

DKB-Anti-Doping-Vereinbarung für Athleten und Athletenbetreuer

zwischen

Deutscher Kegler- und Bowlingbund e.V.
vertreten durch den Vorstand,

- nachfolgend DKB genannt -

und

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

(DKB-ID)

(Klub und Verein)

(Landesverband)

- nachfolgend Athlet/Athletenbetreuer genannt –

Präambel

Der Deutsche Kegler- und Bowlingbund e.V. (DKB) hat sich in seiner Satzung und seiner Sportordnung zur aktiven Bekämpfung von Doping verpflichtet. Hierzu gehört die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA), der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) und der WNBA/WTBA. Der WADA-Code ist Bestandteil des von Regierung, DOSB, NADA und DKB angenommenen Welt Anti-Doping Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports - insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit - unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht des Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

Die aktuellen DKB-Ordnungen (u.a. Satzung, Sportordnung) sind auf der Homepage des DKB <http://www.kegelnundbowling.de> zu finden. Der aktuelle NADA-Code und die zugehörigen Standards, einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“, werden von der NADA auf deren Homepage <http://www.nada.de> bereitgestellt.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem DKB und dem Athleten/Athletenbetreuer in Bezug auf die Anti-Doping Bestimmungen. Dies umfasst auch die hierzu gehörige Schiedsklausel.

2. Doping

2.1. Der Athlet/Athletenbetreuer **anerkennt** den jeweils gültigen **WADA- und NADA-Code**, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die **Anti-Doping-Reglements des DKB** in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet/Athletenbetreuer verpflichtet sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

2.2. Der Athlet/Athletenbetreuer anerkennt insbesondere die absolute **Eigenverantwortlichkeit** dafür, dass niemals und nirgends verbotene Substanzen in seinen Körper gelangen, bei ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen und er nicht im Besitz von verbotenen Substanzen ist, sofern er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- und/oder NADA-Code nachweisen kann¹⁾. Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden Athleten/Athletenbetreuers zur Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA. Auch das Inverkehrbringen oder der Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode stellt einen Verstoß im Sinne der Anti-Doping-Regelwerke dar.

¹⁾ Für Athleten, die keinem Nationalkader und keinem Testpool angehören gilt folgendes: Für den Einsatz von verbotenen Substanzen muss in jedem Fall ein aktuelles Attest (nicht älter als 12 Monate) vorliegen, aus dem das Medikament, die Dosierung und die Verabreichungsart hervorgehen. Dieses wird bei einer Wettkampfkontrolle in Kopie dem Kontroll-Formular beigelegt. Eine TUE muss bei sog. „nicht-spezifischen Substanzen“ nach einer positiven Kontrolle bei der NADA beantragt werden.

2.3. Der Athlet/Athletenbetreuer **bestätigt**, dass er vom DKB bzw. seinem zuständigen Disziplinverband im Zusammenhang mit der Unterzeichnung der Vereinbarung über die in 2.1 genannten Regelwerke und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen informiert wurde und dass er über den Zugang **zu diesen Regelwerken in Kenntnis gesetzt wurde**. Der Athlet/Athletenbetreuer bestätigt auch, dass er ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen, und dass seine Unterwerfung unter diese nicht von seiner Kenntnis abhängig ist, sondern der zumutbaren Möglichkeit zur Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, die der DKB auf seiner Homepage veröffentlichen wird.

2.4. Der Athlet/Athletenbetreuer bestätigt, dass er vom DKB bzw. seinem zuständigen Disziplinverband ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass **Sanktionsverfahren** wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Regularien des DKB vor dem **DKB-Verbandsschiedsgericht** gem. DKB-Rechts- und Verfahrensordnung Ziff. 22 unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durchgeführt und endgültig entschieden werden. Gegen die Entscheidung des DKB-Verbandsschiedsgerichts kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.

2.5. Die Vereinbarung **gilt mit deren Unterzeichnung**. Sie endet durch Unterzeichnung einer Folgevereinbarung oder wenn die Spielberechtigung des Athleten/Athletenbetreuers für den DKB und seine Disziplinverbände erlischt, bei Nichtmitgliedern erlischt die Vereinbarung mit Ende des Sportjahres, sie muss für das folgende Sportjahr erneut unterzeichnet werden.

Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich von den Bestimmungen der vorstehend aufgeführten Regelwerke Kenntnis genommen habe. Ich erkenne diese Regelungen als für mich verbindlich an und unterwerfe mich diesen Bestimmungen.


Ich erkläre mein Einverständnis zum Sanktionsverfahren beim Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen des DKB gemäß 2.4 dieser Vereinbarung.

(Ort, Datum)

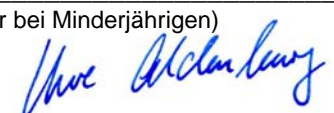
Berlin, 01. Juli 2014

(Ort, Datum)

Unterschrift Athlet (+ gesetzlicher Vertreter bei Minderjährigen)



Dieter Prenzel (DKB)



Uwe Oldenburg (DKB)